

BUNDESGERICHTSHOF

AnwZ (B) 13/68

BESCHLUSS

In der Zulassungssache

des Oberregierungsrats a.D. Dr. Leo R [REDACTED],
K [REDACTED]-P [REDACTED], B [REDACTED],

Antragstellers und Beschwerdeführers

gegen

das Ministerium der Justiz von Rheinland-Pfalz,

Antragsgegner und Beschwerdegegner

Der Bundesgerichtshof, Senat für Anwaltsachen, hat in der Sitzung vom 28. April 1969 unter Mitwirkung des Präsidenten des Bundesgerichtshofes Dr. Fischer, der Rechtsanwälte Heins, Dr. Greuner und Dr. Wedesweiler sowie der Bundesrichter Börtzler, Kirchhof und Braxmaier

nach mündlicher Verhandlung beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluß des Ehrengerichtshofes für Rechtsanwälte in Rheinland-Pfalz vom 7. Oktober 1968 wird zurückgewiesen.

Der Antragsteller hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen und dem Antragsgegner die im zweiten Rechtszuge notwendig erwachsenen außergerichtlichen Auslagen zu erstatten.

Der Geschäftswert wird auf 30 000 DM festgesetzt.

G r ü n d e :

I.

Der Antragsteller legte am 29. Juni 1933 die große juristische Staatsprüfung ab und war anschließend bis 1940 als Gerichtsassessor an verschiedenen Amtsgerichten zunächst im Bezirk des Oberlandesgerichts Köln, dann der Oberlandesgerichte Dresden und Breslau tätig. Nach seinem Übertritt in den Verwaltungsdienst wurde er 1941

- 3 -

auf einer Planstelle des Reichsinnenministeriums zum Regierungsrat ernannt. Nach dem Krieg gehörte er dem Landesdienst von Nordrhein-Westfalen, später von Rheinland-Pfalz an. Seit 1956 war er, zuletzt als Oberregierungsrat, im Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung in K [REDACTED] beschäftigt. Mit Wirkung vom 31. Oktober 1967 ist er auf eigenen Antrag in den Ruhestand getreten.

Am 25. September 1967 hat er beantragt, ihn als Rechtsanwalt am Amtsgericht und Landgericht Koblenz zuzulassen. Die Rechtsanwaltskammer K [REDACTED] hat gegen die erstrebte örtliche Zulassung Bedenken erhoben. Mit Bescheid vom 5. Juni 1968 hat das Ministerium der Justiz von Rheinland-Pfalz unter Hinweis auf § 20 Abs. 1 Nr. 1 BRAO die Zulassung beim Amtsgericht und Landgericht Koblenz abgelehnt.

Hiergegen hat der Antragsteller gerichtliche Entscheidung beantragt. Der Ehrengerichtshof für Rechtsanwälte in Rheinland-Pfalz hat durch einen auf Grund mündlicher Verhandlung vom 7. Oktober 1968 erlassenen Beschluß diesen Antrag zurückgewiesen.

II.

Die gegen diesen Beschluß am 10. Oktober 1968 eingelegte sofortige Beschwerde ist zulässig, jedoch nicht begründet.



Die Entscheidung der Landesjustizverwaltung ist nur beschränkt, nämlich daraufhin nachprüfbar, ob eine Ermessensüberschreitung oder ein Ermessensmißbrauch vorliegt (§§ 39 Abs. 3, 42 BRAO). Weder das eine noch das andere ist der Fall.

1. Nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 BRAO kann die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bei dem im Antrag bezeichneten Gericht versagt werden, wenn der Bewerber innerhalb der letzten fünf Jahre in dem Bezirk des Landgerichts, in dem er zugelassen werden will, als Richter oder Beamter auf Lebenszeit angestellt war.

Der Antragsteller meint, es habe nicht im Ermessen der Landesjustizverwaltung gestanden, ihn beim Amtsgericht und Landgericht Koblenz zuzulassen; denn § 20 Abs. 1 Nr. 1 gelte - außer für Richter - nur für Staatsanwälte, jedenfalls nicht für Beamte, die außerhalb der Justiz tätig gewesen seien. Das ist nicht richtig.

Der Wortlaut des § 20 Abs. 1 Nr. 1 BRAO enthält keine derartige Einschränkung. Hätte der Gesetzgeber die Möglichkeit einer Versagung der örtlichen Zulassung nur bei Richtern und ehemaligen Beamten des Justizdienstes schaffen wollen, so wäre das mit Sicherheit in der Fassung der Vorschrift zum Ausdruck gekommen. Das ergibt sich auch aus den Gesetzesmaterialien. Der in der 2. Wahlperiode des Bundestages eingebrachte Regierungsentwurf der Bundesrechtsanwaltsordnung sah in dem dem § 20 BRAO entsprechenden § 32 lediglich die Beschäftigung als Richter und - auf Vorschlag des Bundesrates - als Staatsanwalt - als Kann- Versagungsgrund vor (Bundestagsdrucksache Nr. 1014). Der in

der 3. Wahlperiode vorgelegte Regierungsentwurf (Bundestagsdrucksache Nr. 120) enthielt demgegenüber in § 32 Abs. 2 Nr. 1 die jetzt in § 20 Abs. 1 Nr. 1 Gesetz gewordene Bestimmung. Die aus dieser Fassung sich ergebende Erweiterung der Vorschrift war Gegenstand der Erörterungen im Rechtsausschuß des Bundestages. Der Vorschlag einer Einschränkung auf Richter und Staatsanwälte bzw. auf Beamte "innerhalb der Rechtspflege" wurde indessen nicht angenommen (Protokoll Nr. 14 des 12. Ausschusses des Deutschen Bundestages - Rechtsausschuß - 3. Wahlperiode S. 42-46). Zweifel daran, daß jede Tätigkeit als Beamter im Bezirk des Zulassungsgerichts nach dem Willen des Gesetzgebers unter § 20 Abs. 1 Nr. 1 fällt, sind daher nicht möglich. Tatsächlich ist auch nicht zu verkennen, daß der dem Ansehen der Rechtspflege abträgliche Anschein, der Anwaltsbewerber könne persönliche Beziehungen, die aus der Zeit seiner dienstlichen Tätigkeit herühren, bei der Wahrnehmung von Parteiinteressen nutzbar machen, durchaus auch bei ehemaligen Beamten außerhalb des Justizdienstes entstehen kann. Gerade dieser Gefahr aber soll durch § 20 Abs. 1 Nr. 1 BRAO vorgebeugt werden (vgl. die Begründung zu § 32 des Regierungsentwurfs, Bundestagsdrucksache Nr. 120 der 3. Wahlperiode; schriftlicher Bericht des Rechtsausschusses des Bundestages, Bundesdrucksache Nr. 778 der 3. Wahlperiode).

2. War § 20 Abs. 1 Nr. 1 BRAO aber anwendbar, so stand es im Ermessen der Landesjustizverwaltung, ob sie dem Antrag des Antragstellers stattgab oder nicht. Insbesondere trifft es nicht zu, daß, wie der Antragsteller meint, eine Zurückweisung des Antrags nur bei Vorliegen besonderer Umstände gerechtfertigt gewesen wäre. Vielmehr stellt umgekehrt § 20 Abs. 1 Nr. 1 eine gesetzliche

Grundregel auf, von der beim Nachweis besonderer Umstände eine Ausnahme bewilligt werden kann, aber nicht muß (Beschuß des erkennenden Senats vom 14. Februar 1966 AnwZ (B) 17/65 = Ehrenger. Entsch. IX 19).

Besondere Umstände hat der Antragsteller im Zulassungsverfahren nicht geltend gemacht. Die erst im gerichtlichen Verfahren vorgebrachten Gesichtspunkte, er habe nicht die Absicht, Prozesse für oder gegen das Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung zu führen, er wolle sich auf den Gebieten des Arzneimittelrechts und des Heilmittelgewerbes betätigen und für einige auswärtige Firmen in Süddeutschland auftreten, können eine abweichende gerichtliche Entscheidung nicht rechtfertigen. Insoweit handelte es sich um neues Vorbringen, das vom Ehrengerichtshof nicht berücksichtigt werden durfte (BGHZ 37, 247, 255; 38, 6, 10). Es kommt daher nicht darauf an, ob die in der angefochtenen Entscheidung in diesem Zusammenhang vertretene Auffassung zutrifft, die vom Antragsteller angekündigte Beschränkung in der Berufsausübung sei unzulässig.

3. Zu Unrecht hält der Antragsteller den Gleichheitsgrundsatz für verletzt, weil die Landesjustizverwaltung einen Oberlandesgerichtsrat und einen Staatsanwalt vor Ablauf der Fünfjahresfrist zugelassen habe. Von den von ihm angeführten beiden Fällen liegt der eine in der Zeit vor der Geltung der Bundesrechtsanwaltsordnung. Davon abgesehen tritt eine Selbstbindung der Verwaltung nur durch eine längere, gleichbleibende Handhabung des Ermessens ein. Davon kann bei lediglich zwei Fällen keine

Rede sein. Schon deshalb bedarf es keiner weiteren Klärung, ob die angeführten Fälle tatsächlich gleich gelagert sind wie der des Beschwerdeführers (BGHZ 37, 247, 254).

III.

Im Verfahren vor dem Ehrengerichtshof hat der Antragsteller hilfsweise begehrt, ihn ab 1. November 1968 beim Amtsgericht Koblenz und ab 1. November 1969 auch beim Landgericht Koblenz zuzulassen. Er hat ausgeführt, mehr als ein Jahr nach seinem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst sei eine Ablehnung der erstrebten örtlichen Zulassung nicht mehr gerechtfertigt; es verstoße gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, ihm eine Sperrfrist von fünf Jahren aufzuerlegen.

Der Hilfsantrag scheitert zwar nicht, wie der Ehrengerichtshof anzunehmen scheint, an § 23 BRAO. Diese Vorschrift hindert nicht, daß im Rahmen des § 20 Abs. 1 Nr. 1 BRAO zunächst eine Zulassung nur beim Amtsgericht erfolgt (vgl. Beschluß des erkennenden Senats vom 27. Mai 1968 AnwZ (B) 5/68). Dem Antragsteller muß aber aus anderen Gründen der Erfolg versagt bleiben. Der Bescheid vom 5. Juni 1968 hat lediglich zum Inhalt, daß dem Antrag auf Zulassung am Amtsgericht u n d am Landgericht Koblenz z u r Z e i t der Entscheidung nicht entsprochen wurde. Nur diese Entscheidung ist zur gerichtlichen Nachprüfung gestellt. Dagegen war vom Ehrengerichtshof nicht zu prüfen, ob einem Antrag mit

anderem sachlichen und zeitlichen Inhalt nach gesetzmäßigem Ermessen stattzugeben wäre; denn über einen solchen Antrag hat die Landesjustizverwaltung bisher nicht entschieden. Der Ehrengerichtshof hat nicht eigene Entscheidungen zu treffen, sondern nur die Ermessensentscheidungen der Landesjustizverwaltung auf ihre Gesetzmäßigkeit zu überprüfen.

Da entsprechendes auch für das Verfahren vor dem Bundesgerichtshof gilt, konnte der Antragsteller mit seinem in der mündlichen Verhandlung gestellten Antrag, ihn am 1. Juli 1969 beim Amtsgericht Koblenz und ab 1. Januar 1970 beim Landgericht Koblenz zuzulassen, keinen Erfolg haben.

IV.

Die hier ergehende Entscheidung hindert indessen nicht, den Antragsteller auf einen etwa erneut gestellten Antrag hin noch vor Ablauf der Frist des § 20 Abs. 1 Nr. 1 BRAO in Koblenz zuzulassen. Für eine Abkürzung der Sperrfrist könnte sprechen, daß der Antragsteller, wie er vor dem Senat ausgeführt hat, im Rahmen seiner Tätigkeit beim Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung niemals mit den Gerichten in Berührung gekommen ist.

Der Landgerichtspräsident und der Oberlandesgerichts-
präsident in Koblenz haben denn auch schon gegenüber
dem jetzt abgelehnten Zulassungsantrag keine Bedenken
aus § 20 Abs. 1 Nr. 1 BRAO hergeleitet.

Dr. Fischer	Heins	Dr. Greuner	Dr. Wedesweiler
Börtzler	Kirchhof	Braxmaier	